

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

LE02/03

Der rote Faden:

- Rechtsgrundlagen und Arbeitsschutzsystem Deutschland
- Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung
- Regelwerk des Arbeitsschutzes
- Verantwortung und Rechtsfolgen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 2

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Hierarchie der Rechtsvorschriften



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 3

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

DIE Rechtsgrundlage

Unser Grundgesetz:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
GG, Artikel 1, Ziffer 1

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“
GG, Artikel 2, Ziffer 2

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 4

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

DIE Rechtsgrundlage

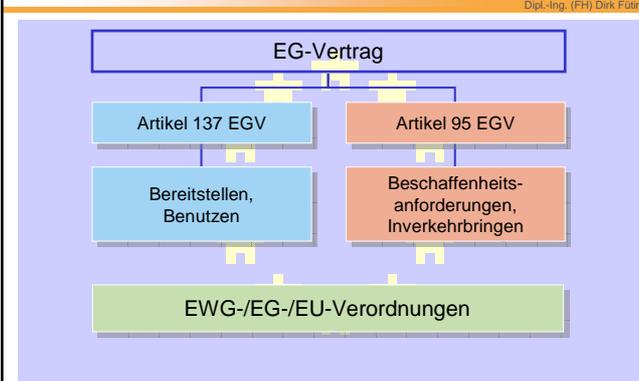
„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“
GG, Artikel 14, Ziffer 1 u. 2

„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“
GG, Artikel 19, Ziffer 1

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 5

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

EG-/EU-Recht



```
graph TD; A[EG-Vertrag] --> B[Artikel 137 EGV]; A --> C[Artikel 95 EGV]; B --> D[Bereitstellen, Benutzen]; C --> E[Beschaffungsanforderungen, Inverkehrbringen]; D --> F[EWG-/EG-/EU-Verordnungen]; E --> F;
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 6

EU-Recht in Deutschland (bspw.)

Europäische Union	Deutschland
EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz	Arbeitsschutzgesetz
PSA Richtlinie	PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Lastenhandhabungsrichtlinie	Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
...	...
Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
...	...
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS-Verordnung	
Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Eco- Management and Audit Scheme III	
...	...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 7

Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 8

ArbSchG §1

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 9

ArbSchG §2 (2)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 10

Arbeitsschutzgesetz und VOen

ArbSchG

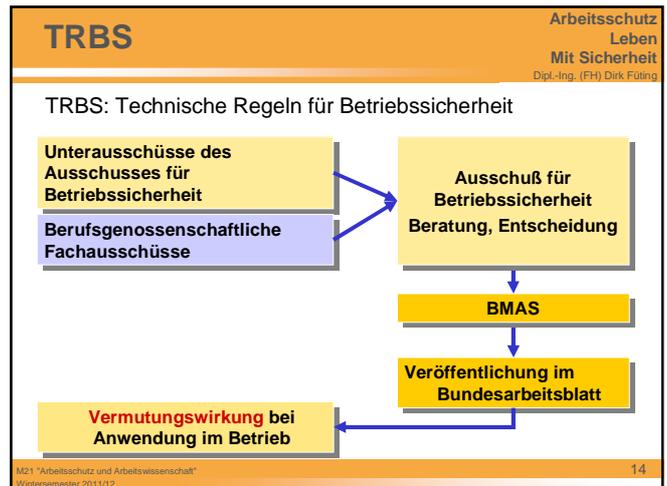
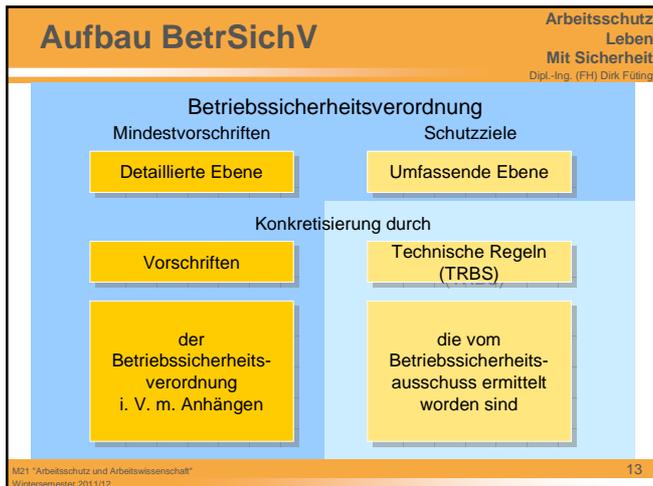
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung**
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Lastenhandhabungsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 11

Betriebssicherheitsverordnung

Konzentration der Vorschriften in einem Regelwerk

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 12



Arbeitssicherheitsgesetz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 15

ASiG §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 16

Sozialgesetzbuch VII

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Siebtens Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 17

SGB VII §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 18

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

SGB VII §15 (1)

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

19

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Pyramide – UVT-Recht

A	BGV Ax / GUV-V Ax DGUV Vorschrift 2 Allgemeine Vorschriften/ Arbeitsschutzorganisation (z.B. Grundsätze der Prävention)
B	BGV Bx / GUV-V Bx Einwirkungen (z.B. Laserstrahlung)
C	BGV Cx / GUV-V Cx Betriebsart/ Tätigkeit (z.B. Luftfahrt, Bauarbeiten)
D	BGV Dx / GUV-V Dx Arbeitsplatz/Arbeitsverfahren (z.B. Fahrzeuge, Strahlarbeiten)
S	GUV-V Sx Schulen, Kindertagesstätten

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

20

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Bürgerliches Gesetzbuch

Bürgerliches Gesetzbuch
(BGB)

vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB §618

BGB Titel 8, Dienstvertrag
§618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und zu Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

22

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Weitere Rechtsvorschriften

- Chemikaliengesetz
 - Gefahrstoffverordnung
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

23

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Rechtsfolgen bei Verstößen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12

24

Ordnungswidrigkeitenrecht Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 25

Zivilrechtliche Haftung Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 26

Vorsatz Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat **mit Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung oder
- eine Verfügung zu verstoßen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 27

Bedingter Vorsatz Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt, dass sie** mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung verstößt.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 28

Fahrlässigkeit Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB §276

...

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

...

In der Rechtsprechung wird differenziert: Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 29

Haftungsablösung durch UVT Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

?

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 30

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Kündigung

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 31

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Strafvorschriften

z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften
Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt
- oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 32

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

... z. B.:

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 33

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Straftaten gegen das Leben

... z. B.:

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 34

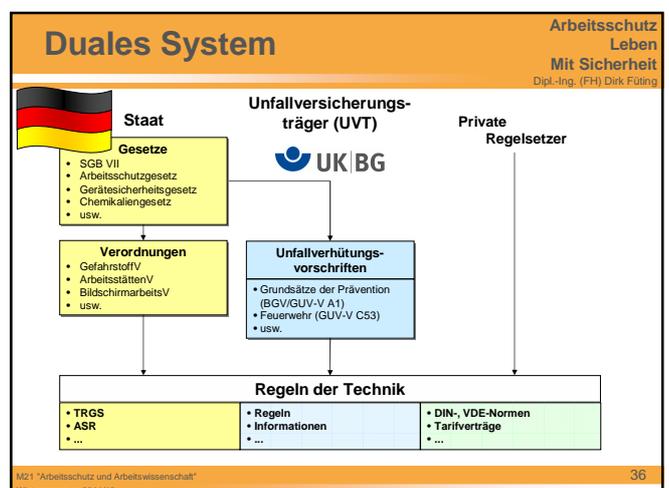
Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

... und nun?

„Mit einem Bein im Knast?“

Was tut der Gesetzgeber, um ein rechtssicheres Handeln zu ermöglichen?

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 35



System der sozialen Sicherung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 37

Die Aufgaben der Gesetzlichen Unfallversicherung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting



Prävention und Erste Hilfe
Beratung, Schulung, Überwachung



Rehabilitation
Heilbehandlung, Berufshilfe



Geldleistungen
Verletztengeld, Übergangsgeld bei Berufshilfe,
Verletztenrente, Renten an Hinterbliebene

Kein Schmerzensgeld!

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 38

Der Kreis der versicherten Personen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Versicherung kraft Gesetzes (Beispiele aus § 2 SGB VII)



Beschäftigte



Hilfeleistende



Schüler, Studenten und
Kinder in Tageseinrichtungen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 39

Versicherte Personen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Gegen Arbeitsunfall sind ferner
Personen versichert, die wie ein
Versicherter tätig werden ...
(§ 2 Abs. 2 SGB VII)



... z.B.:

Jedoch:
Keine Beamte!

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 40

Aufwendungen der UVT 2009

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

ca. 10,2 Mrd. € Entschädigungsleistungen der
gesetzlichen Unfallversicherung
(Tabelle TK 1, Pos.-Nr. 40-59)

ca. 13,2 Mrd. € Gesamtaufwand der
gesetzlichen Unfallversicherung

Quelle: SUGA, S. 220

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 41

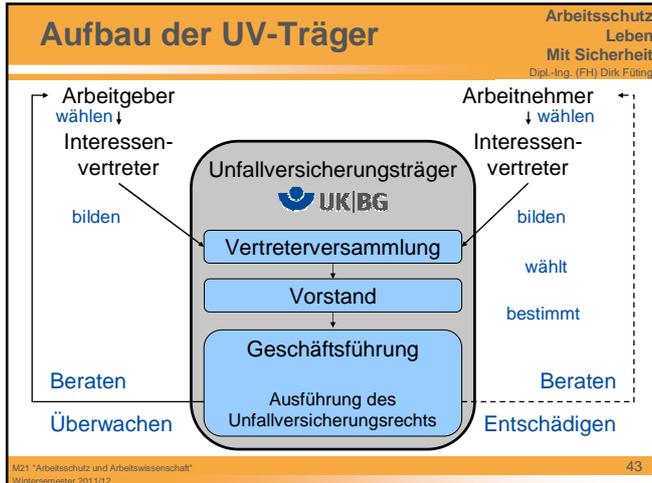
Grundgedanke der UV-Träger

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Haftungsablösung des Unternehmers



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 42



Unfallkasse Berlin

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

UKB
Unfallkasse Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung
Culemeyerstr. 2
12277 Berlin-Mariendorf
Tel.: 7624-0

Der gesetzliche Unfallversicherungsträger für die öffentlichen Dienste des Landes Berlin

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 44

Versichertengruppen UKB

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Versichertengruppe	2009	2010
Versichertengruppe Allgemeine Unfallversicherung		
Arbeiter, Angestellte und Auszubildende im Landesbereich sowie der Bezirksämter mit ihren jeweiligen Verwaltungen, Anstalten, nachgeordneten Einrichtungen und Betrieben	61.923	62.412
Beschäftigte in Unternehmen des Landes, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden	90.668	95.624
Beschäftigte in privaten Haushaltungen	9.257	9.791
Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II, sog. Zusatz- oder Ein-Euro-Jobs	47.947	48.714
Unternehmer nicht gewerbsmäßiger „kurzer“ Bauarbeiten	1.000	1.000
Personen, die in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind	6.609	7.149
Blutspender in Einrichtungen, die bei der UKB versichert sind	36.533	31.493
Ehrenamtlich Tätige (z. B. Schöffen, Elternvertreter, Wahlhelfer, bürgerschaftlich Engagierte)	97.540	41.719
Häusliche Pflegepersonen	45.938	49.075
Personen, die während des Freiheitsentzugs beschäftigt sind	2.493	2.593
Sonstige regelmäßig in nicht unerheblichem Umfang Tätige	3.052	3.161
insgesamt	402.960	352.731
Versichertengruppe Schülerunfallversicherung	2009	2010
Kinder in anerkannten Tageseinrichtungen	112.694	116.709
Schüler in staatlichen und privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	419.793	416.874
Studierende an staatlichen und privaten Hochschulen	139.534	143.496
Kinder, die von Tagesmüttern betreut werden	4.665	5.094
insgesamt	676.686	682.173
Total	1.079.646	1.034.904

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 45

Aufwendungen UKB 2010

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Schüler-Unfallversicherung	2009	2010
Gemeldete Unfälle		
Arbeitsunfälle	63.920	65.896
Wegunfälle	3.722	4.303
Gesamt	67.642	70.199
Allgemeine Unfallversicherung		
Gemeldete Unfälle		
Arbeitsunfälle	11.963	13.618
Wegunfälle	2.570	3.315
Gesamt	14.533	16.933

	2006	2007	2008	2009	2010
Entschädigungsleistungen	42.266.078,32 €	40.177.810,08 €	41.751.521,75 €	43.568.775,44 €	45.352.343,17 €
Prävention	2.576.305,14 €	2.571.006,44 €	2.609.938,68 €	2.637.099,08 €	2.982.536,19 €
Umlage inklusive Vermögensaufwendungen	863,75 €	1.096,16 €	75.376,48 €	136.929,28 €	1.116,72 €
Beitragsausfälle und Beitragsrücklässe	58.191,04 €	11.605,00 €	11.301,00 €	- €	- €
Zuführung zu den Vermögen	- €	- €	- €	- €	527.800,00 €
Sonstige Aufwendungen	1.242.821,29 €	1.493.155,32 €	1.071.282,78 €	29.296,41 €	43.152,37 €
Persönliche Verwaltungskosten	5.921.875,16 €	5.752.503,39 €	5.842.207,41 €	5.843.339,26 €	6.335.147,70 €
Sächliche Verwaltungskosten	1.349.148,78 €	1.479.032,89 €	1.160.473,78 €	1.109.842,22 €	1.199.527,64 €
Sonstige Verwaltungs- und Verfahrenskosten	858.360,06 €	847.968,57 €	992.698,79 €	960.289,74 €	810.653,87 €
Gesamtausgaben	54.273.643,54 €	52.334.179,85 €	53.515.400,67 €	54.285.571,43 €	57.252.273,66 €

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 46

Die Unfallanzeige

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

SGB VII § 193

(1) Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihrem Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn

- Versicherte getötet oder
- so verletzt sind, dass sie mehr als 3 Tage arbeitsunfähig werden.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 47

Bsp.: Text in einer Unfallanzeige

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

20. An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? (auch Hersteller, Typ Bezahl?)

21. Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen? Welche persönliche Schutzausstattung hat die Versicherte benutzt?

22. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern?

23. Wer hat vor dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusatz)

24. Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (be Vorzeichen auch Angabe der zuführenden Person) (zusätzliche Schilderung des Unfallherganges)

Ich bin auf einem Stuhl gestiegen um ein Buch aus dem oberen Regal zu holen und getötet zu werden.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft" Wintersemester 2011/12 48

§8 (1) SGB VII Der Arbeitsunfall

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Arbeitsunfälle sind

- plötzlich, von außen einwirkende und
- zeitlich begrenzte

Ereignisse („Unfälle“), die

- eine versicherte Person

in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer

- beruflichen oder
- sonst versicherten Tätigkeit

erfährt und dabei

- einen Gesundheitsschaden erleidet.



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 49

Beispiel Arbeitsunfall

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Zahl der Kinder zwischen 0 und 25 Jahren sowie (☐) AS Was ist die Verletztenregenerierungsmöglichkeit? (☐) nein von dieser Tät.

in 18 Jahren in Schul- oder Berufsausbildung Räumungsfrau

☐ Unfallverursacher (Name, Vor- und Nachname) auch bei Ehepartnern ☐ ist der Verletzte in absehbarer Zeit

Rufen/Halbbaum

An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? (auch Hersteller, Typ, Baujahr)

Keine Hand

☐ Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen? ☐ Welche persönliche Schutzausrüstung hat der Verletzte bei?

☐ Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern?

☐ Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusage) ☐ War diese Person Augenzeugen? ☐ nein ☐ ja

1) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)

Beim Hammachen von Rheinische Fleischwurst im Topf mit Wasser platzte die Druckexplosionsartige. Des Kochende Wasser spritzte über meine rechte Hand

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 50

Beispiel Körperersatzstücke

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

36 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusage) ☐ nein ☐ ja

☐ War diese Person Augenzeugen?

1) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)

Beim Blicken nach Material stieß ich mit dem Mund an die Maschine, d bei fiel mir die Zahnprothese aus dem Mund und verschwand im Abwager.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 51

Verbotswidriges Handeln ...

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

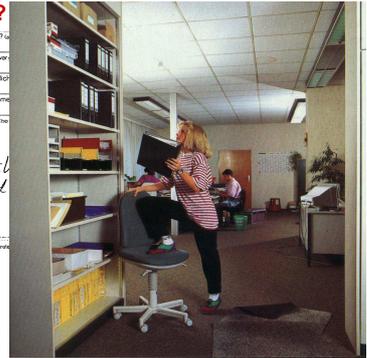
Arbeitsunfall oder nicht?

☐ An welcher Maschine ereignete sich der Unfall? ☐ Welche technische Schutzvorrichtung oder Maßnahme war getroffen? ☐ Welche Maßnahmen wurden getroffen, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern?

☐ Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift & Zusage) ☐ War diese Person Augenzeugen?

1) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)

Feh, bin auf um ein Buch zu holen und



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 52

Verbotswidriges Handeln

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

SGB VII Begriff des Versicherungsfalles

§7 Abs 2

„Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus „



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 53

Auch ein Arbeitsunfall?

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

1) Ausführliche Schilderung des Unfallherganges (bei Verkehrsunfällen auch Angabe der aufnehmenden Polizeidienststelle)

Übelkeit in der Straßenbahn, Linie 6, brauchte frische Luft, bin am Luxemburg-Platz ausgestiegen, danach bin ich umgefallen(.) Krankenwagen wurde gerufen, anschließend Fahrt in die (Charité)“

Folge des „Umfallens“: Platzwunde am Kopf

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Wintersemester 2011/12 54

Auf Wiedersehen!

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen **unfallfreien**
Heimweg.

Bis zum **26.10.2011**

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>